

Zeitschrift:	Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft
Herausgeber:	Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe
Band:	69 (1972)
Heft:	10
Artikel:	Alkoholpolitik, eine Aufgabe auf Gemeindeebene
Autor:	Zwicker, Bernhard
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-839321

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Soll in der zweiten Säule ein Sozialausgleich geschaffen werden für die Eintrittsgeneration?

Die Eintrittsgeneration stellt tatsächlich sehr schwierige Probleme, da bis heute nur ein Teil der Arbeitnehmer einer Pensionskasse mit ausreichenden Leistungen angehört. Für einen weiteren Teil stehen nur geringe Renten in Aussicht, während ein dritter Teil — vor allem Angehörige kleinerer Betriebe — überhaupt noch nicht versichert ist. Der Verfassungsartikel nennt daher Übergangsfristen, innert denen Beträge und Leistungen die volle Höhe erreichen müssen:

- die Beiträge spätestens nach 5 Jahren,
- die Renten nach zehn (für kleinere Einkommen) bis zwanzig (für alle Einkommensschichten) Jahren.

Das bedeutet also, daß die Arbeitnehmer mit geringerem Einkommen bereits nach zehn Jahren ab Inkrafttreten des Pensionskassengesetzes in den Genuß der vorgeschriebenen Mindestleistungen gelangen werden.

Kann im Rahmen der zweiten Säule ein Teuerungsausgleich gewährt werden?

Die zweite Säule soll gemäß dem Wortlaut des neuen Verfassungsartikels den Betagten, Hinterlassenen und Invaliden zusammen mit den Leistungen der ersten Säule die Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung in angemessener Weise ermöglichen. Tritt nun eine stärkere Teuerung ein, so muß ein Ausgleich gewährt werden, weil sonst der Lebensstandard des Rentenbezügers sinken würde. Dieser Ausgleich ist aber in der zweiten Säule nicht so leicht zu bewerkstelligen wie bei der staatlichen Versicherung, die durch ein anderes Verfahren — das sogenannte Umlageverfahren, im Gegensatz zum Deckungskapitalverfahren der Pensionskassen — finanziert wird. Der Verfassungsartikel sieht zu diesem Zweck vor, daß der Bund die Pensionskassen verpflichten kann, sich einer gesamtschweizerischen Einrichtung — einer Art Pool —, welche für den Teuerungsausgleich zu sorgen hätte, anzuschließen.

Alkoholpolitik, eine Aufgabe auf Gemeindeebene*

Von BERNHARD ZWIKER, Zürich

«Die Gemeinde ist die kleinste Einheit im Staat. Sie ist jedoch nirgends bloß unterstes Organ der Staatsverwaltung, sondern eine öffentlich-rechtliche Einrichtung, die mit eigenen Rechten ausgestattet ist, ja sich ihre eigene Verfassung, die eigene Gemeindeordnung gibt. Sie ist in der Schweiz die Kernzelle des Staates, der Ort des Heimatgefühls und die beste demokratische Bürgerschule.» (Aus: «Profil der Schweiz» von Hans Tschäni.)

* Kurzfassung des Vortrages gehalten am Hünigerkurs 1972, erschienen in der Zeitschrift «Die Freiheit» Nr. 13/1972.

Wenn in den 3082 Gemeinden der Schweiz aktive Alkoholpolitik getrieben würde, dann müßte vieles anders aussehen in unserem Lande. Die Zahl der Opfer des Alkoholismus müßte auffallend zurückgehen, die alkoholbedingten Verkehrsunfälle würden ernster genommen, die Aufklärung der Jugend in der Schule und der Bevölkerung durch die verschiedenen Kommunikationsmittel würde zum Allgemeingut. Die Fürsorgelasten könnten reduziert werden. Leider aber ist dem nicht so, und unser Thema muß bedeutend realistischer betrachtet werden.

Alkoholpolitik ließe sich sowohl bei der Sozialpolitik als auch bei der Gesundheitspflege unterbringen. An und für sich sollte klar sein, daß jede Gemeinde, wenn sie die ihr übertragenen Aufgaben ernst nimmt, unbedingt auch Alkoholpolitik betreiben muß. Man denke an die Durchführung des Vormundschaftsrechtes, an die Handhabung des Fürsorge- und des Wirtschaftsgesetzes. Es ist nicht damit getan, daß eine Gemeinde die Beratungsstelle für Alkoholgefährdete unterstützt und in ihrem Beschuß auf die wichtige und im Interesse der Gemeinde liegende soziale Aufgabe hinweist, die eine solche Institution erfüllt. Viel wichtiger ist es, daß der Gemeinderat und andere lokale Behörden tatsächlich hinter einer solchen Stelle stehen.

So lange noch jeder Anlaß einer Gemeinde mit viel Alkohol begossen werden muß und den anwesenden Behördemitgliedern und Gästen auf Kosten der Gemeinde bei Banketten und Anlässen dauernd das Glas gefüllt wird — und zwar ungeachtet dessen, daß viele dieser Damen und Herren nachher ihren Wagen besteigen — ist einfach etwas nicht in Ordnung. Wenn schon keine Rücksichtnahme auf den Gefährdeten und Schwachen festgestellt werden kann, dann sollte man glauben, daß heute mindestens im Blick auf die alkoholbedingten Verkehrsunfälle eine größere Verantwortung an den Tag gelegt würde. In dieser Beziehung kann und muß jedoch noch einiges geändert werden.

Dasselbe gilt auch für Anlässe und Veranstaltungen von Schul- und Kirchgemeinden. Es sollte doch jeder Schulgemeinde ein Anliegen sein, Schüler- und Elternanlässe strikte ohne Alkohol durchzuführen und die im Gesetz verlangte Aufklärung über Suchtmittel auch wirklich durchzuführen.

Aufgaben der Gemeinde

Eine Gemeinde kann von sich aus Alkoholpolitik betreiben und zwar auf den verschiedensten Gebieten. Ich möchte nachfolgend einige Möglichkeiten aufzeigen, wobei es sicher falsch wäre, nur von pendenten Vorstößen und von Planungen zu reden. Auch bereits Bestehendes kann zur Nachahmung empfohlen werden.

In der Stadt Zürich bestehen aufgrund eines Beschlusses des Stadtrates Richtlinien für die Bekämpfung des mißbräuchlichen Alkoholgenusses beim städtischen Personal (Beschuß vom 1. 9. 1961). An und für sich ist dies eine vorzügliche Verordnung, sieht sie doch vor, daß in jedem Verwaltungszweig Verantwortliche bestimmt werden, welche sich alkoholgefährdeter Mitarbeiter anzunehmen haben. Leider steht es jedoch mit der Durchführung dieser Verordnung nicht zum besten.

Am 9. 6. 1961 hat der Zürcher Stadtrat eine Verordnung betr. den Schutz von Leben und Gesundheit von Menschen bei Bauten und die Handhabung

der Baukontrolle gefaßt. Deren Art. 44 sieht die Förderung der alkoholfreien Getränke auf städtischen Bauplätzen vor. Bedenklich mutet es allerdings an, daß selbst der Gewerbepolizei diese Bestimmung nicht bekannt ist und daß das Hochbau-Inspektorat selber nicht an die Durchsetzung dieses Artikels glaubt und sich demzufolge auch nicht darum bemüht.

Ein Kapitel für sich stellt die Frage der Polizeistunde dar. Es ging in Zürich volle 17 Jahre, bis die Bevölkerung (erstmals mit Unterstützung der Frauen) mehrheitlich einer Verlängerung bis zwei Uhr morgens für 40 Lokale zugestimmt hat. Im Zusammenhang mit der Wirtschaftsgesetzgebung steht auch die dringende Frage der Reduktion der Wirtschaften und der Alkoholverkaufs-Stellen.

Auch auf dem Sektor Alkoholreklame bestehen bestimmte Einschränkungen, so ist die Werbung für Alkoholika, Tabakwaren und Medikamente in den Zürcher Verkehrsbetrieben unzulässig. Außerdem ist eine neue Verordnung über die Außenwerbung (Plakatwände usw.) in Ausarbeitung, wobei allerdings ein juristisches Gutachten die Ansicht vertritt, daß ein generelles Verbot der Alkoholreklame ein Verstoß gegen die Handels- und Gewerbefreiheit wäre.

Fürsorge und Vorsorge

Zu einer wesentlichen Aufgabe der Gemeinde gehört es, den Beratungs- und Fürsorgedienst für Alkoholkranké zu finanzieren. Darüber hinaus unterstützt jedoch die Stadt Zürich auch eigentliche Aufklärungsaktionen wie die «A 69».

Es bleibt allerdings zu hoffen, daß von seiten der Gemeinden auch in finanzieller Hinsicht der Bekämpfung des Alkoholismus das gleiche Interesse entgegengebracht wird wie der Bekämpfung des «Rauschgiftes».

Wie dem neuesten Geschäftsbericht des Stadtrates zu entnehmen ist, sind die Vorarbeiten für die Schaffung eines Heims für alleinstehende, alkoholgefährdete Männer schon recht weit vorangeschritten. Es geht dabei nicht einfach um die Schaffung einer weiteren Notunterkunft, sondern um ein wirkliches und alkoholfrei geführtes Übergangsheim.

Eine wesentliche Aufgabe haben wir auf Gemeindeebene in der Aufklärung über das Alkoholproblem in Schule und Elternhaus. Im Vordergrund steht die Orientierung der Lehrerschaft und die direkte Aufklärung in den Schulen. Dabei können verschiedene praktische Wege eingeschlagen werden. Wesentlich erleichtert worden ist diese Tätigkeit durch die «A 69» und durch die Wanderausstellung Gesundes Volk. Sehr wichtig ist auch der Kontakt zu den Eltern; von Zeit zu Zeit erscheinen deshalb aufklärende Artikel in der Zeitschrift «Schule und Elternhaus».

Eine echte politische Tätigkeit

In größeren Ortschaften und Städten mit Einwohnerräten ist die Schaffung von Parlamentarier-Gruppen zum Studium der Alkoholfrage außerordentlich wichtig. In regelmäßigen Zusammenkünften sollen die aktuellen hängigen Probleme und ein gemeinsames Vorgehen besprochen werden.

Ich habe es in den 12 Jahren meiner Tätigkeit als Gemeinderat in der größten Schweizerstadt immer wieder erfahren müssen, daß es nicht leicht ist, Alkoholpolitik zu betreiben. Man wird oft nicht ernst genommen, gilt als Fanatiker und

Gesundheitsapostel. Deshalb haben mir die Fragen, die in der letzten Nummer der sgj-news, der Zeitschrift der Guttempler-Jugend, gestellt werden, so besonders gut gefallen:

Welcher Parlamentarier ist mutig genug, um nun auch die nötigen Maßnahmen zur Bekämpfung des Alkoholismus durchzusetzen?

Welcher Stimmbürger ist mutig genug, um inskünftig jenen Parlamentariern die Stimme zu verweigern, die weiterhin untätig dem Elend zuschauen?

Abschließend möchte ich darauf hinweisen, daß es noch viel mehr der aktiven Mitarbeit der Abstinente in unseren Gemeinden bedarf. Dabei geht es darum, nicht nur nach Biertisch-Manier zu reklamieren, sondern etwas zu tun. Mit der Bezahlung der Steuern hat der Stimmbürger seine Pflicht nicht erfüllt. Wir haben hier eine Parallele zu unserem Verhalten im Verein. Wie viele Abstinenten bezahlen nur noch den Mitgliederbeitrag und kümmern sich sonst um gar nichts! Wenn dies auf dem Boden der Gemeinde auch so gemacht wird, dann vernachlässigen wir eindeutig ein Stück unserer Bürgerpflicht, ja, unsere direkte Demokratie verliert ihren eigentlichen Sinn. Unser Wissen als Abstinenten verpflichtet uns zu einer vermehrten Zusammenarbeit mit den Behörden. Es gilt deshalb, sich als Bürger und Abstinent unseren Gemeinden zur Verfügung zu stellen.

Nachschrift der Redaktion: Was B. Zwicker hier mutig vertritt, ist nicht nur auf stadtzürcherische Verhältnisse zugeschnitten, sondern hat allgemeine Gültigkeit. Wohl spricht er in erster Linie als aktiver Abstinent, ist er doch Leiter der Zürcherischen Fürsorgestelle für Alkoholkranke. Seine Ausführungen gewinnen jedoch eine besondere Resonanz im Hinblick auf seine Tätigkeit als Gemeinderat (Exekutive) und langjähriges Mitglied der städtischen Armenpflege, die ihm vertiefte Einblicke in die sozialen Verhältnisse eines großen Gemeinwesens gewährt. Mw.

Literatur

BALDEGGER WERNER: *Vormundschaftsrecht und Jugendfürsorge*. Freiburger Dissertation. Selbstverlag: Marktgasse 25, 9450 Altstätten SG.

Vor nicht ganz zwei Jahren ist die vorstehende Dissertation erschienen. Sie verdient, einem größeren Leserkreis bekannt gemacht zu werden.

Schon ein erster Überblick zeigt, wie sehr diese Arbeit über das hinausgeht, was man von ihr als einer juristischen Dissertation zunächst erwarten möchte. Sie ist keine Arbeit nur für Juristen. Vielmehr bietet sie einen gültigen Beitrag zur Frage der Sozialarbeit und der Jugendfürsorge überhaupt.

Der Tatbestand der Fürsorge und die heutige Situation des Jugendlichen bilden den Ausgangspunkt der Betrachtungen. Vom Jugendlichen in der offenen Gesellschaft wird festgestellt, daß er sich in mannigfachen Konfliktsituationen befindet. Vermag er die Probleme in der Umwelt und im Bereich des Ichs nicht mit Hilfe seiner Familie zu bewältigen, so daß die Entfaltung seiner Persönlichkeit (sein «Wohl») gefährdet ist, hat der Staat in die Lücke zu springen. Von daher stellt sich für Baldegger die Frage nach dem geltenden Fürsorgerecht.